

# **BVGer D-6915/2014 vom 3. März 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6915\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6915_2014)

FR: TAF D-6915/2014 du 3 mars 2015

IT: TAF D-6915/2014 del 3 marzo 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Gemäss den Übergangsbestimmungen gelten jedoch für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes.

#### **E. 5.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7 S. 367).

#### **E. 5.2**

Vorliegend war das Auslandsasylverfahren des Beschwerdeführers sehr lange in Bearbeitung. Zunächst wurde der Beschwerdeführer von der schweizerischen Vertretung in B.\_\_\_\_\_ zu seinem Asylgesuch nicht befragt. Er hatte seine Vorbringen jedoch bereits in seiner Eingabe vom 7. August 2009 schriftlich dargelegt. Danach wurde ihm im März 2011 das rechtliche Gehör gewährt, da das BFM den Sachverhalt für genügend erstellt hielt und beabsichtigte, das Gesuch abzuweisen. Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch. Das Gesuch blieb jedoch weiter hängig. Im Mai 2014 wurde der Beschwerdeführer dann doch von der Botschaft in B.\_\_\_\_\_ zu einer Anhörung vorgeladen, um weitere allfällige Gesuchsgründe vorzubringen. Der Beschwerdeführer hatte vorliegend genügend Gelegenheit, die für sein Asylgesuch wesentlichen Umstände darzulegen.

#### **E. 6.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

## **E. 6.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Die Einreise ist jedoch dann zu bewilligen, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist im Sinne von Art. 3 AsylG.

## **E. 7.1**

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer keine Schutzbedürftigkeit im Sinne des Asylgesetzes geltend gemacht habe. Zwar sei nicht bestritten, dass er in den Jahren 2007 bis 2009 Probleme gehabt habe und verhaftet worden sei. Jedoch sei für die Gewährung der Einreise die Gefährdung im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgeblich. Vergangene Verfolgung sei nur beachtlich, wenn sie noch andauere, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Einreisebewilligung stelle keine Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht dar. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers seien jedoch keine Hinweise zu entnehmen, dass er akut gefährdet sei, zukünftig Opfer von asylbeachtlichen Verfolgungshandlungen zu werden. Die geltend gemachten Überwachungsmaßnahmen würden auch nicht die Schwelle einer intensiven Verfolgung überschreiten. Das BFM hielt damit nicht für erstellt, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer als Gefahr für die nationale Sicherheit ansehen würden. Dafür spräche, dass er nach seiner Freilassung im Jahr 2009 nie mehr verhaftet worden sei. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland nicht verlassen habe, sei ein Hinweis, dass die Nachteile nicht dermassen ernsthaft gewesen seien.

## **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer machte neben den unter Bst. B und E beschriebenen Vorbringen, die mit den Ereignissen in den Jahren 2007 - 2009 in Zusammenhang stehen, in seiner Beschwerde erstmalig geltend, er sei ein "Full time media man" und habe ausländische Medien mit Informationen über die Menschenrechtsverletzungen der sri-lankischen Behörden beliefert, weshalb er habe untertauchen müssen und sich nun versteckt halte. Die Behörden würden ihn suchen, sie hätten bereits Teile seines elektronischen Geräts beschlagnahmt und alle seine Medieneinträge kontrolliert. Bei diesen handle es sich unter anderem um Material, welches das Leid der tamilischen Bevölkerung zur Zeit des Bürgerkriegs und aktuell dokumentiere. Er sei in C. \_\_\_\_\_ deshalb nochmals festgehalten und stundenlang über seine Recherchen verhört worden. Aus Angst vor Behelligungen sei niemand bereit seine diesbezüglichen Tätigkeiten zu bezeugen.

## **E. 8**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Einschätzung der Vorinstanz, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dem Beschwerdeführer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in Zukunft asylbeachtliche Verfolgungsmaßnahmen des srilankischen Staates drohen, zutreffend ist. Einerseits hatten die durchaus glaubhaften Vorbringen hinsichtlich einer Festhaltung und Inhaftierung in den Jahren 2008/2009 keine weiteren schwerwiegenden Konsequenzen für den Beschwerdeführer. Es ist zwar nachvollziehbar, dass er sich behelligt und unter Beobachtung fühlte, angesichts der wiederholten Kontaktnahme durch die Geheim- und Ermittlungsdienste, jedoch sind diese Eingriffe tatsächlich nicht genügend intensiv gewesen, um asylbeachtlich zu sein. Andererseits stuft das Bundesverwaltungsgericht das in der Beschwerde erstmalig geltend gemachte Vorbringen hinsichtlich seiner Medientätigkeiten und als Informant für ausländische Medien als nicht glaubhaft ein.

Dieses Engagement müsste auch gerade erst in allerjüngster Zeit entstanden sein. Andernfalls wäre es nur schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer - falls er tatsächlich als Informant für ausländische Medien tätig war - dies nicht bereits anlässlich der Anhörung bei der Schweizer Botschaft im Juni 2014 erwähnte. Damals schilderte er eher Probleme im Alltag und Diskriminierungen und Behelligungen, ohne dass er dafür selbst einen ersichtlichen Anlass hätte nennen können. In der Beschwerde dagegen schildert er seine Tätigkeit als "Media man" so, als sei er damit schon länger befasst und durch dieses Engagement stark in den Fokus der Behörden gerückt. Es ist auch davon auszugehen, dass die Behörden, für den Fall, dass er tatsächlich verdächtigt worden wäre, Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Sri Lanka ins Ausland weitergegeben zu haben, ihn sicher nicht wieder entlassen, sondern sofort inhaftiert hätten.

### **E. 8.1**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrelevanten Motiven in Sri Lanka aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Er ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht schutzbedürftig im Sinne von aArt. 20 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG. Das BFM hat ihm demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.